

## **KUNDENINFORMATION: Strompreisbremse**

Um die Belastung der Kunden angesichts der stark gestiegenen Energiepreise zu dämpfen, hat die Bundesregierung Ende 2022 Preisbremsen für Strom, Gas und Wärme beschlossen.

Die Strompreisbremse gilt vom **1. März 2023** bis **31. Dezember 2023** (Verlängerung bis 30. April 2024 möglich) und umfasst rückwirkend auch die Monate Januar und Februar 2023. In diesem Zeitraum erhalten Haushaltskunden für ein **Grundkontingent einen garantierten Strompreis von 40 Cent je Kilowattstunde (brutto)**. Das Grundkontingent beträgt dabei **80 Prozent des aktuell prognostizierten Jahresverbrauchs**.

Dies gilt auch für Heizstromkunden (Wärmepumpe / Speicherheizung) und Unternehmen mit einem jährlichen Stromverbrauch von weniger als 30.000 Kilowattstunden.

Für jede darüber hinaus gehende verbrauchte Kilowattstunde gelten die vertraglich vereinbarten Arbeitspreise. Der Staat übernimmt die Differenz zum Preis des aktuellen Tarifs. Die Entlastungen werden aus Mitteln des Bundes und durch Überschusserlöse finanziert, die Stromproduzenten durch gestiegene Strompreise erreichen.

**Für Sie heißt das:** Wir verrechnen den Entlastungsbetrag für Januar und Februar mit Ihrem Märzabschlag. Ab März werden dann die monatlichen Entlastungen für den jeweiligen Monat berücksichtigt. Ab dann reduziert sich auch Ihr Abschlag entsprechend.

**Für unsere Kunden besteht kein Handlungsbedarf.**

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, die Strompreisbremse in unseren Systemen umzusetzen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die Höhe Ihrer individuellen Entlastung nennen können. Den ungefähren Entlastungsbetrag können Sie mit diversen Entlastungsrechnern (Bsp. <https://www.bdew.de/service/interaktiver-rechner-so-wirken-strompreisbremse-und-gaspreisbremse/>) ermitteln.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir darüber hinaus gehende Fragen derzeit nicht beantworten können und bitten Sie, von diesbezüglichen Nachfragen abzusehen.